

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,69 Euro
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	10,29 Euro
c) einen Gerätewagen Logistik GW-L1	5,61 Euro
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,75 Euro
e) einen Gerätewagen	2,42 Euro
f) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	6,98 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20,72 Euro
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	159,14 Euro
c) einen Gerätewagen Logistik GW-L1	54,09 Euro
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	77,86 Euro
e) einen Gerätewagen	20,40 Euro
f) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	115,55 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Hydraulische Rettungsgeräte	28,12 Euro
b) Tragkraftspritze TS 8/8	48,11 Euro
c) Notstromaggregat	24,80 Euro
d) Kettensäge	15,30 Euro
e) Trennschleifer	10,23 Euro
f) Tauchpumpe	13,30 Euro
g) Beleuchtungssatz (ohne Generator)	10,28 Euro
h) Atemschutz (Pressluftatmer/Maske)	24,80 Euro
i) Industriesauger Nass/Trocken	16,60 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 Euro berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 13,70 Euro berechnet.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

- bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung
- bei technischen Defekten an der Anlage ab der 2. Alarmierung
- bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung

werden pauschal 500,00 Euro berechnet. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.

6. Sonstige Kosten

Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge 5,00 Euro

Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet.

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zu Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

Wildflecken, 10.12.2024



Kleinhenz

1. Bürgermeister